Gaststättenunterrichtung: Ausnahmeliste

Der Teilnahme an der Unterrichtung bedarf nicht, wer die Abschlussprüfung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung bestanden hat, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften (nicht nur einer bestimmten Betriebsart) notwendig ist.

Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen nach Nr. 3.4 GastUVwV - Stand: 20.11.2002¹, erweitert im März 2011² und im Dezember 2016³

Ausnahmeregelungen gelten für Inhaber, die in einem der folgenden Berufsausbildungen oder Weiterbildungen eine Abschlussprüfung nachweisen können (Dabei werden die Daten angegeben, ab denen auf der Grund der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsordnungen die erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden. Soweit kein Datum angegeben ist, sind die Abschlüsse unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung anzuerkennen):

- 1) **Koch / Köchin** (11.6.1979)
- 2) Berufsausbildungen im Gastgewerbe
 - a) Fachkraft im Gastgewerbe (25.4.1980)
 - b) Restaurantfachmann/-frau (25.4.1980)
 - c) Hotelfachmann/-frau (25.4.1980)
 - d) Hotelkaufmann/-frau (25.4.1980)
 - e) Fachmann/-frau für Systemgastronomie (13.02.1998)
- 3) Gastgewerbemeister/-in mit Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum Meister/Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/ Geprüfte Hotelmeisterin

. . .

¹ Es handelt sich hierbei nicht um eine amtliche, sondern inoffizielle Anlage zur GastUVwV; sie wurde auf der 92. Tagung des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" einstimmig beschlossen (s. GewA 2003, 51,55).

² Durch Beschluss des Ausschusses vom 4./5. Mai 2011 wurde die Nr. 13a neu aufgenommen (s. GewA 2011, 346, 349)

³ Durch Beschluss des Ausschusses vom 6./7. Dezember 2016 wurden die Nr. 5a bis 5c, Nr. 6a, Nr. 13b, Nr. 14a und Nr. 15a neu aufgenommen

- 4) **Hotelbetriebswirt/ -in** (staatl. geprüfter/ staatl. geprüfte Betriebswirt/ -in Fachrichtung Hotelund Gaststättengewerbe)
- 5) Weinküfer (7.12.1982), Weinküfermeister/-in
 - a) Weintechnologe (15.5.2013)
 - b) Winzer (3.2.1997)
 - c) Winzermeister
- 6) Brauer- und Mälzermeister/-in
 - a) Brauer und Mälzer (1.8.2007)
- 7) **Betriebsbraumeister/-in und Getränke-Betriebsmeister/-in,** sofern die Fortbildungsprüfung bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (i.V.m. dem Doemens-Technikum, Gräfelfing) abgelegt und das Abschlusszeugnis nach dem 1. Januar 1988 ausgestellt wurde. Es handelt sich um eine Kammerregelung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 26.06.1992
- 8) Bäcker / -in (30.3.1983), Bäckermeister/-in
- 9) Konditor/-in (25.4.1980), Konditormeister/-in
- 10) Fleischer/-in (21.12.1983), Fleischermeister/-in
- 11) **Fleischereifachverkäufer/ -in, Bäckereifachverkäufer/ -in** (Vorläufer zu Nahrungsmittelhandwerk)
- 12) Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- 13) Fachkraft für Fruchtsafttechnik
 - a) Speiseeishersteller/-in (13.5.2008)
 - b) Fachkraft für Speiseeis (5.7.2014) (Nachfolgeberuf des Speiseeisherstellers)
- 14) **Fachverkäufer/-in** mit Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im **Nahrungsmittelhandwerk** (23.12.1983)
 - a) **Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk** (1.8.2006) (Nachfolgeberuf des Fachverkäufers im Nahrungsmittelhandwerk)
- 15) **Verkaufsleiter/-in** im **Nahrungsmittelhandwerk** mit der Fortbildungsprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen besonderen Rechtsvorschriften
 - a) **Verkaufsleiter (Geprüfter) im Lebensmittelhandwerk** (10.11.2015) (Nachfolgeregelung der Kammerregelungen Nr. 15 auf Bundesebene)
- 16) geprüfter/ geprüfte **Industriemeister/ -in** Fachrichtung Lebensmittel
- 17) geprüfter/ geprüfte **Industriemeister/ -in** Fachrichtung Süßwaren

. . .

- 18) **Lebensmittelkontrolleure/-in** nach der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (16.6.1977)
- 19) Diätassistent/-in
- 20) **Hauswirtschafter/-in** (20.8.1976)
- 21) Diplomökotrophologe/-in
- 22) **Aussiedler**, deren einschlägige Prüfungszeugnisse jeweils im Einzelfall nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes, eventuell in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, in der Bundesrepublik anerkannt worden sind (z. B. in Polen ausgebildete Meister-Köche/-Kellner)
- Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus der ehemaligen DDR sind die Regelungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885) maßgebend, insbesondere Art. 37 und die Maßgabebestimmungen zur Handwerksordnung (Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1). Freigestellt sind demnach: Bäcker, Fleischer, Konditor, Lebküchler, Rossschlächter, Serviermeister, Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke. Der (DDR-)Meister für Brauerei und Mälzerei nur insoweit als er eine Hygiene-Ausbildung nachweisen kann
- 24) Freistellung vom Unterrichtungsverfahren für Personen, die an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben. Wer in der ehemaligen DDR eine Gaststätte betrieb, musste sachkundig sein (§ 14 Absatz 5, 8 der "Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung in Gaststätten Gemeinschaftsküchen-Anordnung "). Daraufhin ist die "Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen" vom 14. März 1987 ergangen (GBl.- DDR I Nr. 9 S. 118). Personen, die ausweislich dieser Vorschriften an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben und einen Qualifikationsnachweis besitzen, sind vom Unterrichtungsnachweis befreit
- 25) Österreichische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung in den Berufen
 - Bäcker / -in
 - Hotel- und Gastgewerbeassistent / -in
 - Kellner / -in
 - Koch / Köchin
 - Fleischer / in
 - Konditor / in

gemäß der "Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeug-

. . .

nissen über das Bestehen der Abschlussprüfung, oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12.4.1990 (BGBl. I, S 771) sowie der ersten Änderungsverordnung vom 6.8.1992 (BGBl. I S. 1506)

- 26) Österreichische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als
 - Bäckermeister/ in
 - Fleischermeister/ in
 - Konditormeister/ in (Zuckerbäckermeister/ in)
 gemäß der "Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit
 Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk" vom 31.1.1997 (BGBl. I S. 142)
- 27) In Frankreich ausgebildete:
 - Köche/ -innen (Inhaber eines "certificats d'aptitude professionelle" im Beruf "cuisinier")
 - Restaurantfachleute (Inhaber eines "certificats d'aptitude professionelle" im Beruf "employé de restaurant")
 - Bäcker/-innen (Inhaber eines "certificats d'aptitude professionelle" im Beruf "boulanger")
 - Konditor/- innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionelle" im Beruf "patissier-confiseur-chocolatier-glacier")
 - Hotelfachleute (Inhaber eines "Certificat d'aptitude professionelle employé d'hotel") gemäß der 2. und 4. "Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12.8.1985 (BGBl. I, S 1760) und vom 14.3.1989 (BGBl. I S. 486)
- 28) Französische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als
 - Konditor/ in (Inhaber eines "Brevet de Maitrise patissier")
 gemäß der Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit
 Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk vom 22.12.1997 (BGBl I S. 3324)